

## Die Zuteilung von Tieren im Scheidungsfall

Von Gieri Bolliger,  
Stiftung für das Tier im Recht

**L**ebensgemeinschaften halten oft nicht ewig. Bei einer Trennung müssen neben vielen anderen Dingen nicht selten auch Heimtiere zugeteilt werden. Seit Tiere auch aus gesetzlicher Sicht keine Sachen mehr sind, hat der Richter hierbei neben den Eigentumsverhältnissen auch das Tierwohl zu berücksichtigen.

Seit 2003 gelten Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen. Diese Loslösung hat sich auf verschiedene Rechtsbereiche ausgewirkt. Eine bedeutende Neuerung betrifft die Zuteilung von Tieren im Trennungsfall. So kommt es heute bei einer Ehescheidung oder Auflösung eines Konkubinats nicht mehr ausschliesslich darauf an, wem ein Tier «gehört», sondern spielt auch die soziale Bindung zwischen Mensch und Tier eine gewichtige Rolle.

Sofern die Eheleute nichts anderes vereinbart haben, wird ihr Vermögen – zu dem auch Heimtiere gehören – bei einer Scheidung nach den Regeln des Ehegüterrechts aufgeteilt. Vom Güterstand unabhängig werden den Parteien dabei zuerst jene Werte zugesprochen, die in ihrem Alleineigentum stehen. Dies gilt beispielsweise für Tiere, die ein Partner bereits mit in die Ehe gebracht oder während der Ehe geerbt oder geschenkt bekommen hat. Ebenfalls ihm allein gehört ein Tier, wenn er es während der Ehe ausschliesslich für seinen eigenen Nutzen angeschafft und sich auch alleine um seine Versorgung und Pflege gekümmert hat.

Häufig steht ein Tier aber im gemeinschaftlichen Eigentum beider Eheleute. Sie haben dann denselben Anspruch auf das Tier, wobei es keine Rolle spielt, mit wessen Geld es bezahlt wurde, ob nur ein Partner den Kaufvertrag unterschrieben hat oder wer im Heimtierpass eingetragen ist. Gemeinschaftliches Eigentum liegt dann vor, wenn das Tier während der Ehe angeschafft wurde und sich bei

de Partner um Versorgung und Pflege gekümmert haben. Können sie sich bei einer Trennung nicht einigen, wer das Tier behalten darf, teilt der Richter es jener Partei zu, die ihm aus der Sicht des Tierschutzes die bessere Unterbringung gewährleisten kann.

Im Zentrum steht somit das Wohl des Scheidungstieres. Bei der Zuteilung wird in erster Linie Wert darauf gelegt, dass der künftige Halter zeitlich, organisatorisch und finanziell in der Lage ist, für das Tier zu sorgen. Die Frage, bei welchem Ehepartner sich ein Heimtier wohler fühlt, darf vom Richter nicht leichtfertig beantwortet werden. Kann er die Parteien nicht zu einer einvernehmlichen Lösung zugunsten des Tieres bewegen, wird er sich in einer persönlichen Befragung ein genaues Bild der Situation machen und herauszufinden versuchen, wer besser für das Tier sorgen kann.

Falls nötig kann der Richter die Partei, der das Tier nicht zugesprochen wird, verpflichten, dem künftigen Halter einen angemessenen Betrag an die Unterhaltskosten des Tieres zu bezahlen. Im Gegenzug kann ein Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung für den Verlust des Tieres bestehen. Mit dem Einverständnis des neuen Alleineigentümers kann dem «leer ausgehenden» Ex-Partner zudem ein Besuchsrecht ein-

geräumt werden. Bei Hunden, die ausgeführt werden können, ist ein solches zumindest denkbar, weniger hingegen natürlich bei standortgebundenen Heimtieren wie Vögeln oder Zierfischen.

Die Zuteilungsregeln gelten jedoch nur für Tiere, die gemäss Gesetzessprache «im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken» gehalten werden. Als häuslicher Bereich gelten alle Möglichkeiten einer Unterbringung von Tieren im räumlichen Machtbereich des Halters – es besteht also keine Beschränkung auf den Haushalt oder den Garten. Entscheidend ist vielmehr, dass das Tier in räumlicher Nähe zu seinem Halter gehalten wird, wobei ein gewisses freies, der Natur des Tieres entsprechendes, Umherstreunen dem selbstverständlich nicht entgegensteht. Erfasst werden somit praktisch nur Heimtiere, die von ihren Haltern ohne finanzielle Absichten gehalten werden. Andere Tiere, wie Nutz-, Zucht- oder Sporttiere, werden hingegen streng nach den Eigentumsverhältnissen und nicht nach den Parteiinteressen zugeteilt.

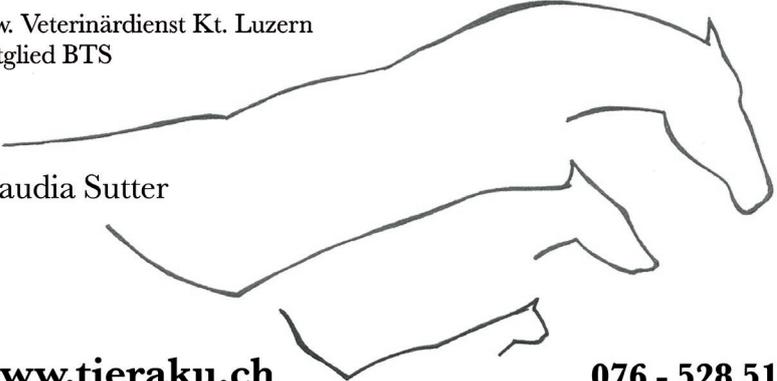
Die Regeln über die Zuteilung von Heimtieren, wie sie bei der Scheidung Anwendung finden, gelten übrigens auch bei der Beendigung anderer Formen des Zusammenlebens, etwa bei der Auflösung eines Konkubinats oder einer Wohngemeinschaft, wenn die Parteien keine eigenen Regelungen getroffen haben. Voraussetzung ist aber stets, dass ein Tier im Miteigentum beider Parteien steht und nicht einer allein gehört. ■

Anzeige

## Akupunktur für Tiere

Bew. Veterinärdienst Kt. Luzern  
Mitglied BTS

Claudia Sutter



[www.tieraku.ch](http://www.tieraku.ch) 076 - 528 51 65